

09.01.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 03. März 1997 die Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) erlassen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 22. Oktober 1998 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland die UVP-Richtlinie aus dem Jahre 1985 nicht ausreichend umgesetzt hat, insbesondere, weil sie ganze Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Projekte von vorn herein ausgenommen habe.

Am 3. August 2001 ist das Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in Kraft getreten, mit dem u.a. die o.g. Richtlinie in das Bundesrecht umgesetzt und den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen worden ist.

Die Umsetzung der Richtlinie bzw. die Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bedarf auch landesrechtlicher Regelungen.

Dies betrifft Vorhaben des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie, für die der Bund nur eine Rahmenkompetenz hat (z.B. wasserwirtschaftliche Vorhaben), Vorhaben, für die neben der Bundeskompetenz auch eine Landeskompetenz besteht (z.B. Straßen) sowie Vorhaben, für die nur eine Landeskompetenz besteht (z.B. Skilifte).

B Lösung

Die Umsetzung der o.g. Anforderungen erfolgt durch Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sowie der betroffenen Fachgesetze. Letzteres betrifft Änderungen des Landeswassergesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes, des Landeseisenbahngesetzes, des Seilbahngesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Abtragungsgesetzes, des Landesforstgesetzes und der Landesbauordnung.

Datum des Originals: .12.2003/Ausgegeben: 16.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die Änderung beschränkt sich auf die Umsetzung der o.g. Richtlinie sowie der Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Verbindung mit der Umsetzung von Vorgaben durch das Artikelgesetz des Bundes.

Eine darüber hinausgehende UVP-Regelung ist unterblieben, weil dazu zunächst das angekündigte Umweltgesetzbuch abgewartet werden soll.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Ob und inwieweit mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht gegenüber der derzeitigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG NRW insgesamt eine Zunahme von Kosten verbunden ist, lässt sich nicht genau vorhersagen. Die Zahl der erstmals von der Umweltverträglichkeitsprüfung betroffenen Vorhaben (Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung) ist zwar angestiegen, aber erheblich niedriger als die Zahl der neu betroffenen Vorhaben aufgrund der Regelungen des Bundes-UVP-Gesetzes. Bei einem großen Teil der Vorhaben wird die UVP-Relevanz schon vom Bundesrecht begründet (wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben), bei dem anderen Teil entspringt die Notwendigkeit einer UVP-Regelung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie.

Höhere Kosten könnten vor allem in den Fachgebieten entstehen, die erstmalig hinsichtlich Art, Größe oder Standort dem Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen worden sind.

Dies betrifft bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben, kommunale Straßenplanungen, bestimmte landschaftsrechtliche Verfahren, Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (sofern sie nicht unmittelbare Folge eines ansonsten UVP-pflichtigen Vorhaben sind), kleinere Abgrabungen und bestimmte Baugenehmigungen.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich jedoch nicht um eine verpflichtende UVP, sondern zunächst nur um die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Welche Kosten mit der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles konkret verbunden sind, lässt sich nicht vorhersagen. Dies wird auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, auf Bundes- und nachfolgend auf Landesebene durch Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sowie durch Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Einzelfallprüfung eine effiziente und zugleich ausreichende Vorprüfung des Einzelfalles zu erleichtern.

Dem stehen auf der anderen Seite aber auch Vorhaben gegenüber, für die bisher verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, während sie zukünftig zunächst nur einer Vorprüfung des Einzelfalles unterliegen. Dies betrifft den Bau mittelgroßer und kleinerer Straßen, mittelgroßer Abwasserbehandlungsanlagen, mittelgroßer wasserwirtschaftlicher Vorhaben.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht hat im Vergleich zum Artikelgesetz des Bundes nur begrenzte Auswirkungen auf die Gemeinden. Auswirkungen sind denkbar durch Vorhaben, bei denen die Gemeinde Genehmigungsbehörde (Baugenehmigung) oder Träger des Vorhabens (wasserwirtschaftliche Projekte, Straßen) ist.

G Befristung

Eine zeitliche Befristung des Gesetzes in Form eines „Verfalldatums“ ist nicht möglich. Dies würde der Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht widersprechen, das eine unbefristete Umsetzung erfordert. Auch würde eine Befristung hinsichtlich der rahmengesetzlichen Regelungen im Widerspruch zum UVPG des Bundes stehen, das hier eine unbefristete Länderregelung vorsieht.

Deswegen wird hinsichtlich des UVPG NRW eine Berichtspflicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen (§ 5).

H Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 des Mittelstandsgesetzes ist die Durchführung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften durchzuführen. Zu überprüfen ist, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Auswirkungen in Bezug auf Kosten und Verwaltungsaufwand für Klein- und Mittelstandsbetriebe sind durch das Gesetz bei einzelnen Betrieben zu erwarten, sowohl entlastend wie belastend gegenüber der Situation aufgrund der derzeitigen Rechtslage.

Betroffen sein können derartige Betriebe durch wasserwirtschaftliche Regelungen, z.B. den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen, Fischzucht, Entnahme von Grundwasser. Betroffen sind Kies- und Sandabgrabungsunternehmen, Forst- und Landwirte.

Die Auswirkungen sind aber durch das Recht der Europäischen Union und teilweise auch durch das UVPG des Bundes vorschrieben. Danach ist bei allen Vorhaben, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können zu prüfen, ob im konkreten Fall erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu erwarten sind, und wenn ja, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen. Das Landes-UVP-Gesetz beschränkt sich darauf, diese Vorgaben umzusetzen.

Die Höhe der Kosten und Verwaltungsaufwandes lässt sich nicht exakt beziffern, da nicht bekannt ist/vorhergesehen werden kann,

- wie viele Vorhaben in NRW durch eine UVP-Regelung nach dem Landes-UVP-Gesetz betroffen sein werden,
- in welchen Fällen dabei eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist,
- wie groß der Aufwand und die Kosten bei den unterschiedlichen Prüfungen der einzelnen Vorhabentypen ist.

Allgemein lässt sich sagen, dass gegenüber der jetzigen Regelung des Landes-UVP-Gesetzes automatische UVP-Pflichten für Mittelstands- und Kleinbetriebe insgesamt verringert worden sind. Zwar können einzelne Betriebe durch eine neu vorgesehene UVP-Pflicht für größere Vorhaben, z.B. für die intensive Fischzucht ab 1000 t Fischertrag pro Jahr und Gewässerbenutzungen ab 10 Mio m³ oder mehr Wasser neu belastet werden. Bei mehr Vorhaben - Abwasserbehandlungsanlagen, Grundwasserentnahmen und Gewässerausbaumaßnahmen wurde aber die UVP-Relevanz eingeschränkt. Vorhaben, für die bisher eine absolute UVP-Pflicht galt, unterliegen nunmehr nur noch einer Vorprüfung. Die UVP-Pflicht für Abgrabungen ab 10 ha entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Eine neue UVP-Aufgabe stellt sich für Mittelstands- und Kleinbetriebe in dem Erfordernis der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für mittlere und kleinere Vorhaben.

Es ist das Bestreben der Landesregierung, diese Vorprüfung auf Grundlage der Anlage 2 des Gesetzentwurfes so effektiv und zugleich einfach wie möglich zu gestalten. Deswegen enthält das Gesetz eine Ermächtigung, durch Kriterien die Durchführung der Einzelfallprüfung zu regeln. Davon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für die Vorhaben des Bundesrechts die Einzelfallprüfung konkretisiert. Vorarbeiten liegen dazu mit dem von einer UVP-Expertengruppe des Bundes und Länder erarbeiteten „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ vor. Dort wird unter anderem ausgeführt, dass es sich um eine summarische überschlägige Prüfung handelt. Die zuständige Behörde prüft aufgrund eigener Informationen und der vom Träger vorgelegten Unterlagen zum Vorhaben, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Einholen von Gutachten ist in der Regel nicht erforderlich, Stellungnahmen anderer Behörden sowie eine Vor-Ort-Besichtigung sind nur in begründeten Fällen sinnvoll.

In der Regel dürfte es ausreichend für die Beurteilung sein, dass der Vorhabensträger dazu die Unterlagen vorlegt, die sowieso für das Verfahren erforderlich sind.

Am geringsten sind die Anforderungen im Fall einer standortbezogenen Vorprüfung. Hier ist zunächst festzustellen, ob überhaupt ein schützenswertes Gebiet betroffen sein kann. Wenn dies der Fall ist, ist die begrenzte Frage zu prüfen, ob dieses konkrete Gebiet durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden kann.

Insgesamt ist also festzustellen, dass bei einer sachgemäßen Handhabung der Aufwand für eine Vorprüfung im Regelfall begrenzt ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Zahl der Vorhaben, die zum Erfordernis einer UVP führen, begrenzt. Sie stellt eine Minderheit der Vorprüfungsfälle dar.

Angesichts der Tatsache,

- dass die Zahl der UVPpflichtigen Vorhaben reduziert worden ist,
- der Aufwand für die Vorprüfung bei sachgemäßer Handhabung begrenzt ist,
- nur bei einer Minderheit von Fällen die Vorprüfung zum Ergebnis einer UVP führt,

ist der durch das Landes-UVP-Gesetz hervorgerufene Mehraufwand begrenzt und durch den Nutzen, frühzeitig bei relevanten Vorhaben über die Umweltauswirkungen durch eine systematische Prüfung informiert zu werden, gerechtfertigt.

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV.NRW.S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 dieses Gesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist.

Soweit dabei in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen für die Organisation der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

§ 1

Geltungsbereich

Für Vorhaben, für die auf Grund des Landesrechts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. § 2 wird wie folgt geändert.

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Rechtsverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift

(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles können durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

(2) Die aufgrund der §§ 24, 3 c Abs. 2 b UVPG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) findet entsprechende Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG“ ersetzt durch „der Anlage 1 Nrn. 1 – 10.“

§ 2
Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die auf Grund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 1 dieses Gesetzes i. V. m. §§ 1 und 12 UVPG genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 5 UVPG,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 11 UVPG und für die Bewertung nach § 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 12 UVPG.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für ihre Geschäftsbereiche ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 3
Federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist federführende Behörde im Sinne des § 14 UVPG

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde in den Fällen der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG;
2. die für die Genehmigung nach § 7 Atomgesetz zuständige Behörde in den Fällen der Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG;
3. im übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde; soweit die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Landesbehörden betroffen sind, bestimmen die betroffenen obersten Landesbehörden einvernehmlich die federführende Behörde.

b) In Absatz 2 werden die „§§ 5, 7, 8, 9 und 11 UVPG“ ersetzt durch „§§ 3a, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, 9, 9a und 11 UVPG“.

(2) Die federführende Behörde nimmt die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8, 9 und 11 UVPG wahr.

4. Als § 5 wird angefügt:

„§ 5
Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

5. Als § 6 wird angefügt:

„§ 6
Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 1, die der Entsche ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem

zuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes) bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 1 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

6. Als Anlage 1 wird angefügt:

„Anlage 1 (zu § 1)

Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten sowie Prüfwerten für Größe und Leistung

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
a)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist		A
b)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist		S
c)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m ³ bis weniger als 4.500 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		A
d)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 100 m ³ bis 900 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		S
2.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer		
a)	bei mehr als 1.000 t Fischertrag pro Jahr	X	
b)	bei mehr als 100 t bis 1.000 t Fischertrag pro Jahr		A
3.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
a)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser		A
b)	von 5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S
4.	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung		S
5.	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschl. Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung		
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
a)	Ist das Projekt eine Gewässerbenutzung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
aa)	10 Mio m ³ oder mehr Wasser	X	
bb)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio.m ³ Wasser		A
cc)	von 5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S
b)	Ist das Projekt ein Gewässerausbau, mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
6.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei		
a)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		A

b)	5000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		S
7.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiets in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen - von weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, und - von weniger als 5% des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2000 Mio m ³ übersteigt		A
8.	Flusskanalisierung/Stromkorrekturarbeiten		
a)	Flusskanalisierung	X	
b)	Stromkorrekturarbeiten		A
9.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist		A
Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2
10.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		
a)	bei mehr als 100 Stellplätzen		A
b)	bis zu 100 Stellplätzen		S
11.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst		A
12	Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von		
a)	1000 kW oder mehr		A
b)	weniger als 1000 kW		S
13.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien		A
14.	Sonstige, der Art nach nicht von Nummern 1 bis 13 erfasste Ausbauvorhaben mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
15.	Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist	X	
16.	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist	X	
17.	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
18.	Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht		A
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
19.	Bau von Eisenbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz sowie Errichtung und Betrieb von Bergbahnen und Seilbahnen		A

	sowie Zahnradbahnen einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und –einrichtungen, mit Ausnahme von Anschlussbahnen, Grubenanschlussbahnen und Anschlussgleisen		
20.	Errichtung und Betrieb von Skiliften einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und – einrichtungen		A
21.	Errichtung und Betrieb von Skipisten, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und –einrichtungen		A
a)	mit Beschneiungsanlagen	X	
b)	ab 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		A
c)	von 2 bis unter 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		S
22.	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsanlagen, sofern sie nicht dem Bergrecht unterliegen, die einschließlich Betriebsanlagen und –einrichtungen		
a)	mehr als 5 ha Gesamtfläche beanspruchen	X	
b)	bis zu 5 ha Gesamtfläche beanspruchen		A
23.	Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,		
a)	ab 10 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen	X	
b)	von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird		S
c)	bei weniger als 2 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird, sofern Auswirkungen auf Gebiete nach Anlage 2 Nummern 2.3.1 und 2.3.2 zu prüfen sind		S
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
24.	Erstaufforstungen im Sinne des Landesforstgesetzes		
a)	mit 20 bis 50 ha Wald		A
b)	von 1 ha bis weniger als 20 ha Wald		S
25.	Rodung von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche		
a)	mit 5 bis 10 ha		A
b)	von 0,5 ha bis weniger als 5 ha		S
26.	Projekt zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung		
a)	ab einer Größe von 2 ha		A
b)	bis zu einer Größe von weniger als 2 ha		S
27.	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, Vorhaben gemäß Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.6 oder 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, für das kein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, soweit der in diesen Nummern genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird		A

28.	Errichtung von 1 oder 2 Windenergieanlagen, die zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Windenergieanlagen die Schwellenwerte des UVPG überschreiten		
a)	bei 20 oder mehr zu berücksichtigen Anlagen	X	
b)	bei 6 bis 19 zu berücksichtigenden Anlagen		A
c)	bei 3 bis 5 zu berücksichtigenden Anlagen		S

7. Als Anlage 2 wird angefügt:

Anlage 2 (zu § 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 1 i.v.m § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f des UVPG, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
1.3	Abfallerzeugung,
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß §§ 10 Abs. 6, 33 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 20 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a Landschaftsgesetz i.V.m. § 20 Landschaftsgesetz einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in der Nr. 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.3	Nationalparke gemäß § 43 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in der Nr. 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a des Landschaftsgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschafts-

	schutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in Nr. 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in Nrn. 2.3.1 oder 2.3.2 genannten Gebieten erfasst
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Gemeinde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 2
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2003 (GV. NRW. S.254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Fünfzehnten Teil wird die Überschrift des Abschnittes I durch die Angabe „Allgemeine Bestimmungen, Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Im Fünfzehnten Teil wird nach der Angabe „§ 142 Sicherheitsleistung“ die Angabe „§ 142a Umweltverträglich-

Artikel 2
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG -)

Fünfzehnter Teil
Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 141 Geltungsbereich von Verordnung

§ 142 Sicherheitsleistung

lichkeitsprüfung“ eingefügt.

Abschnitt II
 Förmliches Verwaltungsverfahren
 Schutzgebietsverfahren
 Titel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 143 Grundsatz
 § 144 Vertreterbestellung
 § 145 Aussetzung des Verfahrens
 § 146 Verfahrenskosten

Titel 2 Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren

§ 147 Erfordernisse des Antrags
 § 148 Bekanntmachung

2. Nach § 142 wird als § 142a eingefügt:

„§ 142a
 Umweltverträglichkeitsprüfung

„Eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz darf für Vorhaben nach den Nummern 1 bis 14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG-NRW) nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht“.

3. Als Folgeänderung werden die §§ 18 Abs. 4, 25 Abs. 1, 45 Abs. 3, 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9, 143 Satz 2, 152 Abs. 1 Satz 2 gestrichen.

4. § 170 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 170
 (Zu § 13 WHG)
 Sondervorschriften für Wasserverbände

Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. § 45 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.

„ § 142a ist entsprechend anzuwenden“

Artikel 3
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW.S 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen."

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.“

b) In Absatz 1a erhält Nr. 1 folgende Fassung:

Artikel 3
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

§ 37

Planung und Linienbestimmung

(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus. Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange, die Bürger sowie bei Landstraßen der Regionalrat zu beteiligen sind. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entsprechen; § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet keine Anwendung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.

§ 38

Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(1a) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

"1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist."

c) Absatz 1 a Nr. 1 wird Nummer 2

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben;

d) Absatz 1 a Nr. 2 wird Nummer 3

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, und mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind, das Benehmen hergestellt worden ist. Einvernehmen muß erzielt werden mit den Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden.

e) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

(2a) Bei der Planfeststellung für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Als Nummer 3 wird angefügt:

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinba-

rungen getroffen worden sind und

2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

„3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.“

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Planfeststellung oder die Plangenehmigung zulässig.

Artikel 4 Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 05. Februar 1957 (GV.NRW.S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV.NRW.S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

Artikel 4 Landeseisenbahngesetz

§ 13
Planfeststellung

(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen, sofern sie den Neubau von Schienestrecken des überörtlichen Verkehrs, wesentliche Änderungen der Linienführung, den Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagbahnhöfen für den kombinierten Verkehr sowie von Bergbahnen und Seilschwebbahnen des öffentlichen Verkehrs betrifft. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein – Westfalen vom...(das Gesetz wird erst im Landtag beraten, Datum einsetzen) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden“

Artikel 5
Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

§ 3
 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau neuer und für die wesentliche Änderung vorhandener Seilbahnen ist die Umweltverträglich zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

Artikel 6
Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 568) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

Artikel 7
Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Abgrabungsgesetz vom 23. November 1979 (GV.NRW.S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW.S 793), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit für Abgrabungen nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 22 und 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

Artikel 6
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

§ 6
Verfahren bei Eingriffen

(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die die nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 5 notwendigen Entscheidungen trifft.

Artikel 7
Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

§ 3
Genehmigungspflicht

(6) Für Abgrabungen mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtung von 10 ha oder mehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen muß. Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung, die mit anderen Abgrabungen in einem engen räumlichen Zusammenhang steht,

Artikel 8
Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV.NRW.S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2001 (GV.NRW.S. 876), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Soweit für die Umwandlung nach § 1 i.V. Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG NRW entspricht; § 43 bleibt unberührt.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für die Erstaufforstung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

bemißt sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Summe aller zusammenhängenden Abgrabungsflächen.

Artikel 8
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -)

§ 39
Umwandlung

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Genehmigung kann für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW S. 175) entspricht; § 43 bleibt unberührt.

§ 41
Erstaufforstung

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig.

Artikel 9
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW.S. 439), wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für das bauliche Vorhaben nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 20, 21, 27, 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen.“

Artikel 10
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 9
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

§ 63
Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 nichts anderes bestimmt ist.

Leerseite

Begründung

A. Allgemeines

Das Artikelgesetz dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 03. März 1997. Ferner sollen Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Oktober 1998 gezogen werden, durch das festgestellt wurde, dass die Bundesrepublik Deutschland die UVP-Richtlinie aus dem Jahre 1985 schlecht umgesetzt hat.

Das Artikelgesetz über die UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, mit dem der Bund seiner Umsetzungspflicht nachgekommen ist, ist am 3. August 2001 in Kraft getreten.

Dieses Artikelgesetz des Landes entspricht hinsichtlich der UVP-Regelungen in seiner Systematik und seinen Verfahrensvorschriften den Vorschriften des Artikelgesetzes des Bundes.

Die Vorhaben, die unter den UVP-Anwendungsbereich nach diesem Gesetz fallen, werden in der neu eingeführten Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt.

Für größere Vorhaben, insbesondere für alle Vorhaben des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie, wird die UVP-Pflicht verpflichtend vorgegeben.

Für alle übrigen Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie, soweit sie in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, wird nunmehr überwiegend eine Vorprüfung (sog. Screening-Verfahren) zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall vorgeschrieben, wobei zwischen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, die sich auf sämtliche Kriterien der ebenfalls mit diesem Gesetz neu eingeführten Anlage 2 bezieht, – dies betrifft vereinfacht gesagt mittelgroße Vorhaben – und einer eingeschränkten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, die sich nur auf Nummer 2.2 der Anlage 2 bezieht – dies betrifft kleinere Vorhaben – unterschieden wird.

Mit dieser Systematik, die aus dem Bundesrecht übernommen worden ist, wird auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21.09.1999 (sog. Irland-Urteil) Rechnung getragen. Nach diesem Urteil kann auch bei kleineren Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden, wenn die Vorhaben Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete haben können.

Für den Gesetzgeber besteht dabei hinsichtlich der Vorhaben nach Anhang II der EU-UVP-Richtlinie kein Auswahlmessen, ob er Vorhaben dieser Art einer UVP unterwirft oder nicht. Er hat vielmehr anhand der Kriterien des Anhangs III der EU-Richtlinie nur auszulegen, in welchen Fällen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist oder nicht. Besteht bei Vorhaben die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, kann die UVP-Relevanz insofern nicht durch Bildung von unteren Schwellenwerten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der einzelnen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens wird wie bisher auf die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes verwiesen. Von besonderer Bedeutung ist auch die Anwendung der Kumulationsregelung des Bundesgesetzes, wonach unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Vorhaben gemeinsam betrachtet werden müssen. Mit dieser Regelung wird auch den Vorgaben des Irland-Urteils Rechnung getragen.

Hinsichtlich der betroffenen Fachgesetze ist zwischen zwei Arten zu unterscheiden:

- Für wasserwirtschaftliche und für forstwirtschaftliche Vorhaben enthält bereits das Artikelgesetz des Bundes eine Vorgabe für die Landesgesetzgebung, eine UVP-Regelung zu treffen.

- Hinsichtlich der UVP-Regelung für Straßen, für Seilbahnen, Skiliften und Skipisten, für die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung, für Abgrabungen und für baulichen Vorhaben erfolgt die UVP-Relevanz unmittelbar aus der UVP-Richtlinie.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass für die Vorhaben, die auf Grund des Landesrechtes nach Anlage 1 dem Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, die Regelungen des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten.

Soweit dabei auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, treten die Landesvorschriften, die die Bundesvorschriften landesrechtlich konkretisieren, an deren Stelle.

Dieser umfassende Verweis auf das Bundesrecht entspricht der bisherigen Gesetzssystematik.

Damit wird gesichert, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht nach den gleichen Kriterien und Verfahrensvorschriften erfolgen.

Im Unterschied zum bisherigen UVPG NRW werden die UVP-pflichtigen Vorhaben im Artikel 1 durch die Anlage 1 selbst geregelt. Darauf war bisher verzichtet und die Regelung der UVP-Pflicht allein einzelnen Fachgesetzen überlassen worden, weil der Anwendungsbereich des Landesrechtes begrenzt war.

Durch den erweiterten Anwendungsbereich der UVP-Änderungsrichtlinie und durch die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, dass im Rahmenrecht Regelungen bis auf die für Anhang I-Vorhaben der EU-Richtlinie dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, ist der Anwendungsbereich des Landesrechts erheblich ausgeweitet worden.

Außerdem kannte das bisherige UVPG NRW nur eine verpflichtende UVP, während nunmehr zwischen verpflichtender UVP, allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterschieden wird.

Dies macht es notwendig, im UVPG NRW durch die Anlage 1 einen umfassenden Überblick über den landesrechtlichen UVP-Anwendungsbereich zu geben (Absatz 1).

Ein Teil der Vorhaben kann auch einer bundesrechtlichen Zulassung und damit einer UVP-Relevanz des UVPG des Bundes unterliegen. Dies betrifft z.B. Abgrabungen, die teils nach Bergrecht, teils nach Landesrecht zugelassen werden. Weitere Doppelzuständigkeiten sind möglich für Vorhaben nach Anlage 1 Nummern 3 und 13. Soweit das Vorhaben dem Bundesrecht unterliegt, gilt nur die bundesrechtliche Regelung und nicht die landesrechtlichen UVP-Vorschriften dieses Gesetzes.

Im Artikelgesetz des Bundes wird in Umsetzung der Espoo-Konvention (ECE-Übereinkommen) aus dem Jahre 1991 die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung neu geregelt; diese Vorschriften gelten über § 1 auch für die UVP nach Landesrecht.

In § 9 b des UVPG des Bundes werden für eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben bestimmten deutschen Behörden des Inlandes Kompetenzen übertragen. Mit der Regelung des Absatzes wird klarstellend geregelt, dass entsprechend der bisherigen Handhabung in Nordrein-Westfalen, wie sie sich in veröffentlichten Erlassen und in deutsch-niederländischen Absprachen niederschlägt, die jeweils betroffenen Bezirksregierungen zuständige Behörden sind (Absatz 2).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Nach § 3 c Abs. 2 a des UVPG des Bundes soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Kriterien der Anlage 2 näher bestimmen.

Dies gilt zunächst nur für die vom Bundes-UVP-Gesetz erfassten Vorhaben.

Um die erforderliche Einheitlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund des Bundes- und des Landesrechts zu gewährleisten, wird die Landesregierung gleichermaßen zu einer Rechtsverordnung ermächtigt. Wegen der Einheitlichkeit der UVP nach Bundes- und Landesrecht wäre dabei daran zu denken, nach Ergehen der Rechtsverordnung des Bundes auf diese zu verweisen.

Eine dynamische Verweisung zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht möglich, da aus Rechtsgründen nicht auf eine noch nicht geregelte Rechtsverordnung verwiesen werden kann (Absatz 1).

Die Bundesregierung hat auf Grund der alten Ermächtigung des

§ 20 UVPG – jetzt § 24 UVPG – eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) erlassen.

Diese Verwaltungsvorschrift wird nach § 3 c Abs. 2 b um Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung erweitert werden.

Wegen der Einheitlichkeit der UVP nach Bundes- und Landesrecht soll diese Verwaltungsvorschrift entsprechende Anwendung für die UVP nach Landesrecht finden (Absatz 2).

Zu Nummer 3a) (§ 3 Abs. 1):

Anpassungen an den neuen Gesetzestext des UVPG.

Zu Nummer 3 b) (§ 3 Abs. 2):

Das frühere UVPG des Bundes sah vor, dass die federführende Behörde verpflichtend die Aufgaben nach § 5 und § 11 wahrnimmt. Diese Pflichtaufgaben wurden nach dem geänderten UVPG des Bundes um die Aufgaben nach §§ 3 a, 8 Abs. 1 und 3 sowie 9 a ergänzt, da die Feststellung der UVP-Pflicht sowie die Durchführung der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in sinnvoller Weise einheitlich nur von der federführenden Behörde wahrgenommen werden können.

Wie bisher in UVPG NRW werden der federführenden Behörde auch die Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 des UVPG des Bundes übertragen, um eine möglichst einheitliche UVP durch die federführende Behörde zu erreichen.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Eine zeitliche Befristung des Gesetzes in Form eines „Verfalldatums“ ist nicht möglich. Dies würde der Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht widersprechen, das eine unbefristete Umsetzung erfordert. Auch würde eine Befristung hinsichtlich der rahmengesetzlichen Regelungen im Widerspruch zum UVPG des Bundes stehen, das hier eine unbefristete Länderregelung vorsieht.

Deswegen wird hinsichtlich des UVPG NRW eine Berichtspflicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Die 5-Jahres-Frist ist eine gängige Frist für Erfahrungsberichte der Umsetzung von EU-Richtlinien.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Absatz 1 Satz 1 entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrenrechts, die Geltung neuen Verfahrensrechts auch für bereits begonnene Verfahren vorzusehen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Grund der unmittelbaren Geltung der UVP-Richtlinie seit dem 15.3.1999 für eine Reihe von Vorhabenarten Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind, für die das vorliegende Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt. Satz 2 bewirkt, dass in derartigen Fällen das durch das Artikelgesetz geschaffene, besser geeignete Trägerverfahren durch entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten und nach den Vorschriften des geänderten UVPG NRW zu Ende zu führen ist.

Nach Satz 3 ist dieses neue Trägerverfahren nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens erfolgt ist.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen das UVPG abweichend von Absatz 1 weiterhin in seiner bisherigen Fassung Anwendung findet. Dies ist nur dann der Fall, wenn vor dem 14. März 1999, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie, der (bestimmte Mindestanforderungen erfüllende) Antrag auf Zulassung des Verfahrens gestellt worden (Nummer 1) oder in sonstiger Weise ein UVP-relevantes Verfahren förmlich eingeleitet worden ist (Nummer 2).

Eine Regelung, wonach alle begonnenen Verfahren nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende zu führen sind, ist rechtlich nicht möglich. Ab Ablauf der Umsetzungsfrist kann nicht mehr auf das alte Recht abgestellt werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof u.a. zur ursprünglichen Übergangsvorschrift des UVPG 1990, die ebenfalls für die Anwendung des neuen Rechtes auf das Inkrafttreten des Gesetzes abstellte, entschieden.

Zu Nummer 6 (Anlage 1)

In Anlage 1 wird abschließend für das Landesrecht geregelt, für welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung, für welche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles und für welche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Anlage 1 Nummern 1 – 14 (Wasserwirtschaftliche Vorhaben):

Das UVPG des Bundes sieht in § 3 d in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13 vor, dass die Länder durch Größen- oder Leistungswerte, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles oder durch eine Kombination dieser Verfahren für die dort genannten Vorhaben regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen ist. Diese Verpflichtung wird in den Nummern 1 – 14 umgesetzt.

Anlage 1 Nummer 1

In Nummer 13.1 der Anlage 1 zum UVPG des Bundes ist die UVP-Pflicht von Abwasserbehandlungsanlage ab den dort festgelegten Werten bundesrechtlich verbindlich vorgegeben. Nummer 1 der Anlage des UVPG NRW dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 11 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Sie sieht für mittelgroße Anlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles und für kleinere Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vor. Die festgelegten Werte für die Nummern 1 a) und b) orientieren sich an dem Anforderungskonzept der Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser für sog. empfindliche Gebiete. Die Nummern 1 c) und d) betreffen industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und korrespondieren mit den Werten zu Nummern 1 a) und b).

Anlage 1 Nummer 2

Nummer 2 der Anlage des UVPG NRW dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Größenwerte sind von der LAWA erarbeitet und für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ins Landesrecht empfohlen worden.

Anlage 1 Nummer 3

In Nummer 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG des Bundes ist die UVP-Pflicht für die Entnahme und die sonstigen dort aufgeführten Zwecke von 10 Mio. oder mehr m³ Wasser bundesrechtlich verbindlich vorgegeben. Nummer 3 der Anlage des UVPG NRW dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe l der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Größenwerte sind weitgehend durch die LAWA erarbeitet und für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ins Landesrecht empfohlen worden. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Schutzgütern ist es geboten, bei Entnahmemengen von 5000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorzusehen, da in diesem Mengenbereich durchaus mit Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu rechnen ist.

Eine Entnahmemenge von 5000 m³ entspricht in etwa der Wasserversorgung von 100 Personen.

Anlage 1 Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 2 Buchstabe d dritter Anstrich der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.4 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Festlegung ist von der LAWA erarbeitet und für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ins Landesrecht empfohlen worden. Da die Auswirkungen bei Tiefbohrungen standortabhängig sind, ist eine Zuordnung in die Kategorie „S“ geboten.

Anlage 1 Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.5 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Vorhabensbezeichnung entspricht nicht den wasserrechtlichen Begrifflichkeiten. Das Projekt kann sowohl eine Gewässerbenutzung als auch ein Gewässerausbau sein. Die Zuordnungen müssen insofern mit den Regelungen der Nummer 13.3.1 der Anlage 1 des UVPG des Bundes und Nummer 3 sowie Nummer 14 der Anlage 1 dieses Gesetzes korrespondieren.

Anlage 1 Nummer 6

Nummer 6 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.6.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes.

Die Beschreibung des Vorhabens in der Nummer 6 wurde schon für das UVPG des Bundes aus der UVP-Änderungsrichtlinie entnommen und entspricht nicht den Begrifflichkeiten des hiesigen Wasserrechtes. Das Vorhaben kann ein planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau gem. § 31 WHG, ein genehmigungspflichtiges Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gem. § 105 Abs. 3 i.V.m. § 106 Abs. 3 LWG und/oder eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (Aufstauen) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG sein. Für größere Stauwerke ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Der untere Schwellenwert von 100.000 m³ ist dabei

§ 105 LWG entnommen. Für kleinere Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, sofern nicht die Voraussetzungen der Nummer 14 vorliegen.

Anlage 1 Nummer 7

Nummer 7 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe m der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.7.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes.

Die Beschreibung des Vorhabens in der Nummer 7 wurde schon für das UVPG des Bundes aus der UVP-Änderungsrichtlinie entnommen und entspricht nicht den Begrifflichkeiten des hiesigen Wasserrechtes. Das Vorhaben kann ein planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau gem. § 31 WHG oder eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 3 Abs. 1 WHG sein. Die Bedeutung dieser Vorhaben rechtfertigt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Dies entspricht auch den Empfehlungen der LAWA. Sollte mit dem Ziel des Projektes der Bau einer Talsperre verbunden sein, wären die Werte und Zuordnungen der Nummer 13.6.1 der Anlage zum UVPG des Bundes oder Nummer 6 dieser Anlage zu beachten.

Anlage 1 Nummer 8

Nummer 8 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.8 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Bei Flusskanalisierungen (Buchstabe a)) handelt es sich um Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 31 WHG, die schon wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und der sonstigen Auswirkungen, insbesondere der Umweltauswirkungen, vor dem Inkrafttreten des geänderten UVPG im Wege einer Planfeststellung zugelassen worden sind und damit auch UVP-pflichtig waren. Es ist u.a. wegen der regelmäßig damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen die Beibehaltung der UVP-Pflicht von Flusskanalisierungen geboten. Bei den Stromkorrekturarbeiten (Buchstabe b)) ist eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gerechtfertigt.

Anlage 1 Nummer 9

Nummer 9 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.9.2 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Bedeutung dieser Vorhaben rechtfertigt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Dies entspricht auch den Empfehlungen der LAWA.

Anlage 1 Nummer 10

Nummer 10 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 12 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.12 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Bei kleineren Häfen mit bis zu 100 Stellplätzen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ausreichend. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Anlage 1 Nummer 11

Die in Nummer 11 genannten Deich- oder Dammbauten werden in der UVP-Änderungsrichtlinie nicht aufgeführt. Sie sind aber seit je her durch Gesetz einem Gewässerausbau gleichgestellt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG). Um die UVP-Pflichtigkeit für derartige Vorhaben zukünftig nicht in Frage zu stellen, soll die Kongruenz mit § 31 WHG gewahrt bleiben. Die Bedeutung dieser Vorhaben rechtfertigt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Dies entspricht auch den Empfehlungen der LAWA.

Anlage 1 Nummer 12

Nummer 12 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 3 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.14 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Wasserkraftanlagen berühren zahlreiche Belange des Gewässerschutzes insbesondere im Hinblick auf den künftig geltenden guten ökologischen Zustand für die oberirdischen Gewässer. Daher ist für diese Vorhaben ab 1000 kW Leistung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen. Für kleinere Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung ausreichend.

Anlage 1 Nummer 13

Nummer 13 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 2 c der UVP-Änderungsrichtlinie i.V.m. Nummer 13.15 der Anlage 1 des UVPG des Bundes. Die Bedeutung dieser Vorhaben rechtfertigt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Dies entspricht auch den Empfehlungen der LAWA.

Anlage 1 Nummer 14

Nummer 14 hat die Funktion einer Auffang-Regelung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes im Bereich Gewässerausbau gegenüber der derzeitigen Rechtslage insgesamt nicht abgebaut wird. Bei den Ausnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die schon nach § 31 Abs. 3 WHG (alte Fassung) nicht planfeststellungspflichtig und damit auch nicht UVP-pflichtig waren.

Anlage 1 Nummern 15 bis 18

Die Nummern 15 bis 18 regeln die UVP für Straßen entsprechend der Regelung für Bundesstraßen nach Anlage 1 Nummern 14.3 bis 14.6 des geänderten UVPG des Bundes.

Anlage 1 Nummer 15

Nummer 15 dient der Umsetzung von Anhang I Nummer 7 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Das Vorhaben unterliegt nach der Richtlinie ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Anlage 1 Nummer 16

Nummer 16 dient der Umsetzung von Anhang I Nummer 7 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie.

Entsprechend der Bundesregelung wurde gegenüber der UVP-Änderungsrichtlinie der Schwellenwert von 10 km auf 5 km reduziert, da bereits ab 5 Kilometern Länge der Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße grundsätzlich mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Anlage 1 Nummer 17

Nummer 17 dient der Umsetzung von Anhang I Nummer 7 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 10 km entspricht der Richtlinie.

Anlage 1 Nummer 18

Nummer 18 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie.

Mit der Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls werden alle übrigen Vorhaben erfasst, weil der Bau von Straßen hier hinsichtlich der Aspekte Art, Größe oder Standort erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Anlage 1 Nummer 19

Nummer 19 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie.

Die Vorhaben bedürfen einer Planfeststellung nach dem Seilbahngesetz bzw. für Zahnradbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz.

Anlage 1 Nummer 20

Nummer 20 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 12 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie.

Das Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (§ 63).

Anlage 1 Nummer 21

Nummer 21 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 12 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie.

Werden bei Skipisten Beschneiungsanlagen eingesetzt, führt dies grundsätzlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht vorgesehen ist. Bei Skipisten ohne den Einsatz von Beschneiungsanlagen wird je nach Größe zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung differenziert. Unterhalb von 2 ha Größe treten in NRW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Das Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (§ 63).

Anlage 1 Nummer 22

Nummer 22 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 2 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie.

Gegenüber dem Abbau sonstiger Mineralien (Nummer 23) ist der Schwellenwert, ab dem verpflichtend eine UVP durchgeführt werden muss, mit 5 ha halbiert worden und ist auch bei kleineren Torfabbauvorhaben immer eine umfassende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Dies ist darin begründet, dass ein Abbau von Torf grundsätzlich in sensiblen Gebieten stattfinden würde und daher Beeinträchtigungen der Umwelt schneller möglich sind als bei übrigen Abgrabungen. Umgekehrt führt dies dazu, dass diese Vorschrift in NRW kaum relevant werden wird, da die wertvollen Gebiete im Regelfall vom Torfabbau freigehalten werden. Zur Zeit ist in NRW kein Torfabbau bekannt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz (§ 3).

Anlage 1 Nummer 23

Nummer 23 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 2 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich eng an das Bergrecht an. Es bestand und besteht in NRW das Bestreben, die Regelungen des Bergrechts und des Abgrabungsrechtes möglichst anzugleichen.

Der Schwellenwert 10 ha für eine verpflichtende UVP bei Abgrabungen entspricht der derzeitigen Rechtslage des UVPG NRW, der Regelung im Bergrecht und der zukünftigen Relevanz der Plan-UVP für Ausweisungen im Gebietsentwicklungsplan.

Neu ist, dass für kleinere Vorhaben dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein schützenswertes Gebiet haben können.

In Naturschutzgebieten und in europäischen Schutzgebieten können schon kleine Abgrabungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben. Deswegen wird hier auf einen unteren Schwellenwert verzichtet. Dies entspricht der Regelung für bergbauliche Vorhaben in der Rechtsverordnung für bergbauliche Vorhaben.

Für die übrigen schützenswerten Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2 besteht eine UVP-Relevanz erst ab 2 ha Größe.

Für Abbauvorhaben ab 25 ha ist die UVP nach Anhang I Nummer 19 der UVP-Änderungsrichtlinie verpflichtend.

Steinbrüche ab 10 ha Gesamtfläche sowie Steinbrüche von weniger als 10 ha Gesamtfläche, soweit Sprengstoffe verwendet werden, werden bereits von der 4. BImSchV bzw. vom UVPG des Bundes erfasst. Die Landesregelung für Steinbrüche kann sich daher unter Nr. 23 b) nur beziehen auf Steinbrüche von weniger als 10 ha Gesamtfläche, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird. Dafür besteht auch eine Landeskompetenz, weil das Bundesimmissionsschutzgesetz keine abschließende UVP-Regelung für Steinbrüche geregelt hat. Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist insbesondere die Verwendung von Sprengstoffen. Es besteht daher kein Anlass, kleinere Steinbrüche ohne Verwendung von Sprengstoffen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu unterwerfen. Vielmehr unterliegen sie der landesrechtlichen Genehmigung; es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, über die UVP-Pflicht zu entscheiden.

Entsprechend der Regelung im Bergrecht werden Betriebsanlagen und –einrichtungen nicht einberechnet.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz (§ 3).

Anlage 1 Nummer 24

Nummer 24 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe d der UVP-Richtlinie. Größere Vorhaben von mehr als 50 ha werden bereits durch Anlage 1 Nummer 17.1.1 des UVPG des Bundes verpflichtend einer UVP unterworfen.

Schon kleinere Auforstungen können in einem empfindlichen Gebiet zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, so dass für sie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Unterhalb einer Größe von 1 ha können derartige Auswirkungen allerdings ausgeschlossen werden, so dass insofern eine Bagatellgrenze normiert wurde. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Landesforstgesetz (§ 41).

Anlage 1 Nummer 25

Nummer 25 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie.

Größere Vorhaben von mehr als 10 ha werden bereits durch Anlage 1 Nummer 17.2.1 des UVPG des Bundes verpflichtend einer UVP unterworfen.

Gehört die Rodung (Waldumwandlung) zu einem Vorhaben, für das schon ansonsten eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, werden die Umweltauswirkungen auf den Wald unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche in die Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben mit einbezogen. Nummer 25 betrifft daher nur die (isolierten) Waldrodungen, die nicht im Zusammenhang mit einem UVP-relevanten Vorhaben stehen. Schon kleinere Rodungen können hier in einem empfindlichen Raum zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies zeigt auch das Kahlschlagsverbot ab 2 ha in NRW. Unterhalb von 0,5 ha können aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, so dass insofern eine untere Bagatellgrenze gebildet worden ist.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Landesforstgesetz (§ 39).

Anlage 1 Nummer 26

Nummer 26 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie.

Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen sind derartige Flächen besonders wertvoll. Deswegen kann schon die Anspruchnahme kleiner Flächen mit einem besonderen Risiko verbunden sein. Deswegen ist auf einen unteren Schwellenwert verzichtet worden, schon ab einer Größe von 2 ha eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Landschaftsgesetz (§ 6).

Anlage 1 Nummer 27

Nummer 27 dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 10 Buchstaben a und b sowie Nummer 12 Buchstaben c, d und e der UVP-Änderungsrichtlinie.

Soweit für die in Nummer 27 genannten Vorhaben ein Bebauungsplan im Außenbereich aufgestellt wird, erfolgt die UVP bzw. die allgemeine Vorprüfung entsprechend den Regelungen der Nummern 18.1 bis 18.4, 18.6 der Anlage 1 des UVPG des Bundes abschliessend im Bebauungsplanverfahren.

Soweit für Gebiete im Innenbereich ein Bebauungsplan für die in Nr. 27 genannten Vorhaben aufgestellt wird, erfolgt die allgemeine Vorprüfung bzw. die UVP entsprechend Nummer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG des Bundes abschließend im Bebauungsplanverfahren.

Wird für diese Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, wird lediglich eine Baugenehmigung gemäß § 35 oder § 34 des Baugesetzbuches beantragt, ist für alle vom Bundes-UVP-Gesetz größenmäßig erfassten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Diese Regelung ist EU-rechtlich geboten, sie liegt nicht im Ermessen des Landesgesetzgebers. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass es hinsichtlich der dort genannten Projekte nicht darauf ankommt, ob ein Bebauungsplan aufgestellt oder nur eine Baugenehmigung er-

teilt wird. Es wäre EU-rechtlich nicht haltbar, wenn die UVP-Relevanz vom gewählten Verfahren, nicht von den Umweltauswirkungen des beabsichtigten Vorhabens abhängen würde.

Anders als bei den Bebauungsplänen wird nicht zwischen Außenbereich und Innenbereich, verpflichtender UVP und Vorprüfung unterschieden. Alle Baugenehmigungen für die genannten Bauvorhaben im Außen- und Innenbereich unterliegen einheitlich der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Dies macht die Regelung einfacher und unterstreicht den subsidiären Charakter der UVP-Relevanz für die Baugenehmigung gegenüber der UVP-Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Vorhaben bedürfen einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (§ 63).

Eine Regelung für Industriezonen (Anlage 1 Nr. 18.5) und Städtebauzonen (Anlage 1 Nr. 18.7) ist nicht erfolgt, da es sich hierbei um Kategorien einer Bauleitplanung handelt, nicht um einen Vorhabensbegriff, so dass eine Baugenehmigung dafür nicht möglich ist.

Anlage 1 Nummer 28

Soweit einzelne Vorhaben, die nach ihrer Art grundsätzlich vom UVPG des Bundes und damit von bundesrechtlichen Zulassungsvorschriften erfasst werden, kleiner als die dort vorgesehenen Schwellenwerte sind, werden sie, soweit sie noch einer Genehmigungspflicht unterliegen, nach Landesrecht genehmigt. Für diese Vorhaben besteht isoliert gesehen keine UVP-Relevanz.

Werden mehrere dieser Vorhaben im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang errichtet, erfüllen sie also die Voraussetzungen einer Kumulation des § 3b Abs.2, § 3c Abs.1 des UVPG des Bundes, oder findet gemäß § 3 b Abs. 3 , § 3 c Abs. 1 UVPG eine Vergrößerung eines Vorhabens durch mehrere kleinere Einzelanlagen statt, und überschreiten sie zusammen die sonst nach dem UVPG des Bundes für eine UVP-Relevanz maßgebenden Schwellenwerte, so können sie zusammen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Relevant ist dies vor allem für Windenergieanlagen. 1 oder 2 Windenergieanlagen sind für sich nicht UVP-relevant. Entsteht aber durch Einzelanträge mehrerer verschiedener Träger auf Errichtung von 1 oder 2 Anlagen ein größerer Windpark mit verschiedenen Anlagen, so kann dies sicher umweltrelevant sein. Nach dem Irland-Urteil des europäischen Gerichtshofes müssen auch diese Fälle erfasst sein.

Der Bundesgesetzgeber hat aber nicht vorgesehen, dass in diesen Fällen eine Zulassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit UVP-Prüfung begründet wird. Auch bei einer „Anhäufung“ ist nur dann eine Zulassung nach dem Immissionsschutzrecht erforderlich, wenn der Einzelantrag für sich den erforderlichen Schwellenwert des Immissionsschutzrechtes von mindestens 3 Anlagen erreicht.

Damit hier eindeutig keine europarechtliche Lücke besteht, wird in Nr. 28 für den Fall einer Anhäufung von zu berücksichtigenden Anlagen eine UVP-Relevanz im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Die Art der Prüfung richtet sich nach den insgesamt erreichten Schwellenwerten des UVPG des Bundes. Ergibt sich für den Beispielsfall der Errichtung von Windenergieanlagen eine Gesamtgröße von insgesamt 3 - 5 Windenergieanlagen, wird eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Bei insgesamt 6 bis 19 Anlagen findet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles statt. Ab insgesamt 20 Anlagen ist die Durchführung einer UVP verpflichtend.

Zu berücksichtigen sind vereinfacht gesagt alle Anlagen, die nach dem 14. März 1999 und vor dem jetzt gestellten Antrag errichtet, genehmigt oder beantragt worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem Windenergieerlass vom 03.05.2002, Nummer 4.2).

(Handelt es sich um einen Erweiterungsantrag desselben Trägers und werden zusammen mit dem bestehenden Vorhaben die Größenwerte für eine UVP-Relevanz und für eine im-

missionsschutzrechte Genehmigung überschritten, ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren und kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und wird in diesem Rahmen die UVP bzw. die Vorprüfung durchzuführen – Beispiel: Ein Betreiber will in einer Windfarm zu 2 vorhandenen 2 weitere Anlagen errichten).

Zu Nummer 6 (Anlage 2):

Anlage 2 entspricht inhaltlich der Anlage 2 des UVPG des Bundes.

An Stelle der rahmenrechtlichen Vorschriften der Bundesregelung werden die landesrechtlichen Vorschriften aufgezählt.

Bei den Auswirkungen nach Nummer 3.1. werden positive und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 – BGBl. I S. 1950-) haben sich teilweise systematische Änderungen in Bezug auf die Beschreibung und den Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Vorhaben ergeben. Gleichzeitig wurde entgegen der früheren Gesetzessystematik im Gesetz über die Umweltverträglichkeit die Art des Verfahrens festgelegt, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Auf die Regelungen des Teil 2 (§§ 20 ff. UVPG), der dies für bestimmte Leitungsanlagen vorsieht, wird verwiesen.

Das bestehende Landeswassergesetz begründet die Kriterien der UVP-Pflicht noch in den einzelnen Zulassungsvorschriften. Als Folge der systematischen Änderungen im UVPG, der Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ im UVPG und zur besseren Übersichtlichkeit werden im Landeswassergesetz in einem neuen § 142 a die notwendigen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung zusammengefasst. Dies vereinfacht zudem die ohnehin komplizierte Rechtsmaterie.

Zu Nummer 2 (§ 142a):

Mit § 142a wird sichergestellt, dass die Zulassung der in der Anlage 1 Nummern 1 bis 14 des UVPG NRW genannten Vorhaben nur in einem Verfahren erteilt werden kann, das den Vorgaben des UVPG NRW bzw. den Vorgaben des UVPG des Bundes entspricht. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§§ 18 Abs. 4, 45 Abs. 3, 58 Abs. 2 Sätze 7 – 9, 143 Satz 2, 152 Abs. 1 Satz 2)

Als Folge der Neuregelung in § 142a entfallen die speziellen UVP-Regelungen in den genannten Vorschriften.

Zu Nummer 4 (§ 170)

Anpassung an die Neuregelung des § 142a

Zu Artikel 3 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 37):**

Schon auf Ebene der Linienbestimmung ist die UVP-Pflicht zu normieren. Relevant für die UVP-Pflicht ist Anlage 1 Nummern 15 bis 17, relevant für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles Nummer 18, für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der UVP und der Einzelfallprüfung ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Nummer 2 a) (§ 38 Abs. 1):

Auch für alle Gemeindestraßen ist zukünftig ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, wenn wegen möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen eine UVP-Pflicht besteht.

Bei allen Baumaßnahmen für Gemeindestraßen ist im Wege der Einzelfallprüfung zu ermitteln, ob diese Umweltauswirkungen möglich sind.

Zu Nummern 2 b, 2c und 2 d) (§ 38 Abs. 1 a):

Eine Plangenehmigung ist ausgeschlossen, wenn eine UVP durchzuführen ist. Dies soll als erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer Plangenehmigung normiert werden.

Zu Nummer 2 e) (§ 38 Abs. 2 a):

Relevant für die UVP-Pflicht ist Anlage 1 Nummern 15 bis 17, relevant für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles Nummer 18, für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der UVP und der Einzelfallprüfung ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Nummer 2 f) (§ 38 Abs. 3):

Ein Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung ist ausgeschlossen, wenn eine UVP durchzuführen ist.

Zu Nummer 2 g) (§ 38 Abs. 5):

Für die Gemeindestraßen, die nicht wegen eines UVP-Erfordernisses einer Planfeststellungspflicht unterliegen, soll den Gemeinden die Möglichkeit verbleiben, ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zu Artikel 4

Relevant für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist Anlage 1 Nummern 19, für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der Einzelfallprüfung und der UVP ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Nach Unterstellung aller Eisenbahnen unter das Bundesgesetz (Allgemeines Eisenbahngesetz) und Verabschiedung des Seilbahngesetzes werden als UVP-relevante Vorhaben vom Eisenbahngesetz nur noch die Zahnradbahnen erfasst.

Zu Artikel 5

Relevant für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist Anlage 1 Nummern 19, für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der Einzelfallprüfung und der UVP ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Erfasst werden vom Gesetz Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppaufzüge.

Zu Artikel 6

Relevant für die UVP-Pflicht ist Anlage 1 Nummer 26 Buchstabe a), für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist Nummer 26 Buchstabe b).

Die inhaltlichen Anforderungen der UVP und der Einzelfallprüfung ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Artikel 7

Relevant für die UVP-Pflicht beim Torfabbau und von Abgrabungen ist Nummer 22 Buchstabe a) und Nummer 23 Buchstabe a), für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles beim Torfabbau bis zu 5 ha Gesamtfläche Nummer 22 Buchstabe b), für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles Nummer 23 Buchstabe b).

Für die Änderung/Erweiterung ist jeweils Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes maßgeblich.

Die inhaltlichen Anforderungen der UVP und der Einzelfallprüfung ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Artikel 8**Zu Nummer 1:**

Nummer 1 regelt die UVP-Pflicht für Rodungen. Der in der EU-Richtlinie verwandte Begriff der Rodung entspricht im Landesforstgesetz der Begriff der Waldumwandlung.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 regelt die isolierte Vorprüfung. Relevant für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist Nummer 25 Buchstabe a), für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles Nummer 25 Buchstabe b), für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Unabhängig von dieser Prüfung der (isolierten) Auswirkungen der Waldumwandlung ist immer dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung durchzuführen, wenn die Waldumwandlung der Verwirklichung eines anderen Vorhabens dient, für das selbst eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies entspricht der Regelung des bisherigen Satzes 2.

Die inhaltlichen Anforderungen der Einzelfallprüfung und der UVP ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt die UVP-Pflicht für Erstaufforstungen.

Relevant für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist Nummer 24 Buchstabe a), für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles Nummer 24 Buchstabe b), für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der Einzelfallprüfung und der UVP ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.

Zu Artikel 9

Relevant für die UVP-Pflicht sind Anlage 1 Nummern 20, 21 27 und 28 für die Änderung/Erweiterung Artikel 1 i.V.m. § 3 e UVPG des Bundes.

Die inhaltlichen Anforderungen der UVP und der Einzelfallprüfung ergeben sich aus § 1 i.V.m. den Vorschriften des UVPG des Bundes.